

# **Laudatio**

**anlässlich der Vergabe des Förderpreises 2026  
der Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG) an  
Frau Dr.-Ing. Dagmar Bix**

**für ihre Dissertation**

**»Anforderungen an die ländliche Bodenordnung  
im Kontext einer zukunftsfähigen Landnutzung«**

Laudator: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann,  
Universität der Bundeswehr München

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Vorsitzende Frau Prof. Dr. Wenzel, liebe Daniela,

sehr geehrte Frau Dr. Bix, liebe Dagmar,

es ist mir eine große Freude und Ehre, als sogenannter Doktorvater die Dissertation von Frau Dagmar Bix anlässlich der heutigen Auszeichnung mit dem Förderpreis der Deutschen Landeskulturgesellschaft zu würdigen. Bevor ich auf den Inhalt und die Bedeutung der Forschungsarbeiten für die Landeskultur und Landentwicklung in Deutschland eingehe, möchte ich die Preisträgerin und ihren persönlichen Bezug zum Forschungsthema kurz vorstellen.

Frau Bix hat nach dem Abitur Vermessungswesen bzw. Geodäsie an der Universität Bonn studiert und das Studium Anfang des Jahres 2001 als Diplom-Ingenieurin erfolgreich abgeschlossen. Es folgte die zweijährige Referendarzeit bei der Bezirksregierung Köln mit der Vertiefung »Ländliche Neuordnung« und dem Abschluss als Assessorin mit der Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst. Danach trat Frau Bix als Planungsdezernentin in die Flurbereinigungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ein; zunächst im Amt für Agrarordnung Coesfeld, welches 2007 im Zuge der nordrhein-westfälischen Verwaltungsreform in die Bezirksregierung Münster eingegliedert wurde. Dort ist sie heute Leiterin des Dezernats »Ländliche Entwicklung und Bodenordnung« und damit Chefin der

Flurbereinigungsbehörde Münster, Sitz Coesfeld. Neben der ländlichen Entwicklung ist Frau Bix schon seit Jahren Mitglied in den Umlegungsausschüssen der vier Städte Coesfeld, Drensteinfurt, Münster und Rheine, also auch mit der städtischen Bodenordnung bestens vertraut. So verwundert es nicht, dass sie im Jahr 2020 zur Prüferin beim Oberprüfungsamt für das technische Referendariat bestellt wurde. Hervorzuheben ist ferner ihr ehrenamtliches Engagement in der Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (AK Landmanagement) und der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (AK Landmanagement und Bodenordnung) sowie ihre Mitarbeit in der Schriftleitung der bundesweit bekannten Zeitschrift Flächenmanagement und Bodenordnung.

In ihrer beruflichen Praxis setzt sich Frau Bix schon seit Jahren mit der Realisierung einer zukunftsfähigen Landnutzung durch Flächenbereitstellung und Auflösung von Landnutzungskonflikten auseinander. Denn das Münsterland ist eine Wachstumsregion ohne nennenswerte agrarstrukturelle Probleme, hat aber dennoch einen erheblichen Bodenordnungsbedarf, der von unterschiedlichsten Vorhaben und Planungen Dritter ausgelöst wird. Diese quasi eigene Betroffenheit war für sie der Auslöser, die »Anforderungen an die ländliche Bodenordnung im Kontext einer zukunftsfähigen Landnutzung« systematisch aufzuarbeiten und wissenschaftlich zu ergründen. Hieraus entstanden das Thema sowie der Ansatz und die Fragestellung ihrer Dissertation. Es versteht sich von selbst, dass bei dieser Motivation die Forschungsergebnisse eine besondere Praxisrelevanz haben und einen wichtigen Beitrag zur dringend notwendigen Erweiterung des Flurbereinigungsrechts in Deutschland leisten können.

Mit der Föderalismusreform I, das heißt dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, wurde unter anderem das Recht der Flurbereinigung aus der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 GG) herausgenommen und fällt seitdem in die ausschließliche Kompetenz der Länder. Gemäß der Übergangsregelung in Art. 125a GG gilt das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) allerdings so lange als Bundesrecht fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Dies bedeutet, dass ein Bundesland das FlurbG insgesamt aufheben und durch ein neues Gesetz vollständig ablösen darf, aber auch einzelne in sich abgrenzbare Teilbereiche anders oder neu regeln kann. Nach einhelliger Auffassung in Bund und Ländern besteht für eine komplette Neufassung des Flurbereinigungsrechts auf Länderebene kein Bedarf, weil sich das FlurbG in nunmehr über sieben Jahrzehnten seiner Anwendung überaus gut bewährt hat und nahezu alle Rechtsfragen durch eine umfangreiche Rechtsprechung geklärt sind. Somit wird auch verständlich, dass es in den beiden Gesetzesnovellen von 1976 und 1994 hauptsächlich darum ging, die Zielstellungen der Flurbereinigung an die veränderten agrarstrukturellen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen und die Bodenordnungsinstrumente dementsprechend weiterzuentwickeln.

In der ersten Novelle des Flurbereinigungsgesetzes im Jahr 1976 wurde der Wandel von der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung zur Produktivitätsverbesserung vollzogen und in der zweiten Novelle 1994 die vorwiegend agrarische Ausrichtung der Flurbereinigung stärker auf die Unterstützung von Maßnahmen der Landentwicklung fokussiert. Geblieben ist jedoch der Projektcharakter, indem jedes Flurbereinigungsverfahren in einem begrenzten Gebiet innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchzuführen ist.

Um die vielfältigen Herausforderungen im ländlichen Raum zu bewältigen, ist heute eine weitere Anpassung dringend notwendig. Denn große Teile der Bundesrepublik Deutschland weisen keine nennenswerten agrarstrukturellen Mängel mehr auf, die ein Flurbereinigungsverfahren zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft rechtfertigen würden. Dennoch besteht vielfach ein erheblicher Bodenordnungsbedarf, der von Vorhaben und Planungen Dritter ausgeht. In diesem Zusammenhang kann die Flurbereinigung eingesetzt werden, um im Interesse der Grundstückseigentümer und Flächennutzer Landnutzungskonflikte aufzulösen und damit gleichzeitig Landentwicklungsmaßnahmen zu ermöglichen, nicht jedoch, um hauptsächlich die von Dritten benötigten Flächen lagerichtig bereitzustellen. Dies geht nur in einer Unternehmensflurbereinigung, die wiederum die Zulässigkeit der Enteignung und einen Antrag der Enteignungsbehörde voraussetzt. Damit wird deutlich, dass die ländliche Bodenordnung zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen Landnutzung vielfach nur bedingt einsetzbar ist. Genau an dieser Stelle setzen die Forschungsarbeiten von Frau Bix an.

Zu Beginn analysiert Frau Bix überaus eindrucksvoll die wesentlichen Treiber der Kulturlandschaftsentwicklung und zeigt den außerlandwirtschaftlichen Flächenbedarf auf. Anschließend geht sie der Frage nach, welche Möglichkeiten das FlurbG im Hinblick auf ein effizientes Flächenmanagement für Vorhaben Dritter jetzt schon bietet und wie diese Möglichkeiten in der Praxis der Bundesländer umgesetzt werden. Darauf aufbauend führen gezielt ausgewählte Fallbeispiele aus Bayern und Nordrhein-Westfalen über Zwischenschritte zum Entwurf eines neuen Bodenordnungsmodells, das von ihr als Effizientes Landmanagementverfahren (ELMV) bezeichnet wird. Wie Frau Bix in einer eingehenden und gründlichen Rechtsanalyse aufzeigt, berührt die Umsetzung ihres Modells im Wesentlichen neun Aspekte des bestehenden Flurbereinigungsrechts:

1. Verfahrensart und Verfahrenszweck
2. Privatnützigkeit und Interesse der Beteiligten
3. Gebietsabgrenzung und Gebietsänderungen
4. Vorstand der Teilnehmergeinschaft
5. Wertermittlung und wertgleiche Landabfindung

6. Besitzübergang und Stichtag der Wertgleichheit
7. Eigentumsübergang
8. Flächenerwerb und Flächenbevorratung
9. Beendigung des Verfahrens und Schlussfeststellung

Dabei wird deutlich, dass der Übergang in der ländlichen Bodenordnung von einem gebietsbezogenen und zeitlich begrenzten Projekt zu einem langfristig und strategisch angelegten Prozess der nachhaltigen Regionalentwicklung eine Erweiterung des Rechtsrahmens erfordert. Hierzu erarbeitet Frau Bix mit Anlehnungen aus der Baulandumlegung (§§ 45 ff. BauGB) überaus nachvollziehbar und gut begründet ihren Vorschlag für ein neues Landmanagementgesetz (LMG). Es stellt als in sich abgegrenzter Teilbereich des Flurbereinigungsrechts im Sinne von Art. 125a GG eine Ergänzung des FlurbG dar und schließt die Lücke im Anwendungsbereich der ländlichen Bodenordnung für eine nachhaltige Landnutzung.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Forschungsarbeiten von Frau Bix sehr stringent und methodisch überzeugend aufgebaut sind. Das Forschungsdesign umfasst eine fundierte Literatur- und Rechtsrecherche, die Auswertung von statistischen Materialien zur ländlichen Bodenordnung sowie intensive Expertengespräche in Form von Gruppendiskussionen und leitfadengestützten Einzelbefragungen, aber auch eine bundesweite Fragebogenerhebung zur Erfassung der gegenwärtigen Flurbereinigungspraxis. Besonders hervorzuheben ist, dass zur Beantwortung der Forschungsfragen von Frau Bix sehr gekonnt Lücken in der Literatur und Rechtsprechung durch Experteninterviews bzw. Experteneinschätzungen geschlossen wurden.

Um ihre Forschungsergebnisse in die Öffentlichkeit zu tragen, hat Frau Bix die wesentlichen Aspekte in zwei Artikeln in der Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (zfv) veröffentlicht. Der erste Beitrag ist in Heft 2/2025 (S. 123–133) erschienen und behandelt die wesentlichen Herausforderungen und Aufgaben der ländlichen Bodenordnung in einem deutschlandweiten Überblick sowie die bisherigen Bemühungen, ein effizientes Landmanagement im bestehenden Rechtsrahmen des FlurbG umzusetzen. Die Analyse ist mit großem Interesse aufgenommen worden, weil sie erstmalig einen bundesweiten Überblick über die Praxis der privatnützigen Bodenordnung zur Landentwicklung und Unterstützung von Vorhaben Dritter gibt. Hierauf aufbauend beschreibt Frau Bix in Heft 4/2025 (S. 240–251) der zfv die Anforderungen, die ein effizientes Landmanagement erfüllen muss, und stellt ihr Modell eines entsprechenden Landmanagementverfahrens vor. Der Beitrag endet mit dem ausformulierten und gut begründeten Landmanagementgesetz, dass in dieser Form umsetzungsreif ausgearbeitet direkt von der Landespolitik übernommen werden kann. Wie das Echo im

politischen Raum zeigt, wurden die Forschungsergebnisse bereits aufgegriffen und Initiativen zur Umsetzung gestartet.

Abschließend und zusammenfassend möchte ich festhalten, dass Frau Bix mit ihrer Dissertation »Anforderungen an die ländliche Bodenordnung im Kontext einer zukunftsfähigen Landnutzung« eine besonders anzuerkennende wissenschaftliche Forschungsleistung erbracht hat, die auf einer sehr guten Gesamtkonzeption, Methodik und Umsetzung beruht. Sie hat sich – auch gestützt auf ihre umfangreichen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse in der ländlichen Bodenordnung – intensiv mit dem Flächenmanagement im ländlichen Raum beschäftigt und vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen einer nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung in Form des Effizienten Landmanagementverfahrens ein neues Bodenordnungsinstrument zur Ergänzung des bestehenden Flurbereinigungsrechts entworfen. Die Arbeit endet mit einem überzeugenden und durchdachten Entwurf eines Landmanagementgesetzes, den die Länder nun aufgreifen und umsetzen könnten. Damit hat Frau Bix nicht nur einen wertvollen wissenschaftlichen Beitrag zur Landeskultur und Landentwicklung in Deutschland erbracht, sondern auch eine neue, innovative Methodik der Bodenordnung erarbeitet, die direkt in die praktische Umsetzung gehen kann. Die Forschungsarbeit verdient es daher im besonderen Maße, mit dem Förderpreis der Deutschen Landeskulturgesellschaft ausgezeichnet zu werden.

Liebe Dagmar, ich danke Dir für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in den letzten Jahren und freue mich vor allem über das großartige Ergebnis Deiner Dissertation. Ich gratuliere Dir zu dieser herausragenden wissenschaftlichen und zugleich praxisorientierten Leistung und natürlich zum Förderpreis der DLKG 2026.